VERORDNUNG (EWG) Nr. 1862/77 DER KOMMISSION

vom 12. August 1977

über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Interventionsstelle hat gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG im Wirtschaftsjahr 1975/1976 große Mengen Olivenöl angekauft.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 der Kommission vom 8. Juni 1977 mit Durchführungsbestimmungen über den Verkauf von Olivenöl im Besitz der Interventionsstellen [3] sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen solches Öl durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft verkauft werden kann. Die Marktlage für Olivenöl in Italien begünstigt zur Zeit das Wiederinverkehrbringen des besagten Öls. Angesichts der Eigentümlichkeit des Marktes empfiehlt sich ein Verkauf durch Ausschreibung.

Für den Fall drohender Marktstörungen muß eine Höchstmenge festgelegt werden, für die ein einzelner an einer Ausschreibung teilnehmender Bieter den Zuschlag erhalten darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo", nachstehend AIMA genannt, bietet nach Maßgabe dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 folgende Mengen und Qualitäten von Olivenöl, das aus Interventionen des Wirtschaftsjahres 1975/1976 stammt, durch Ausschreibung zum Verkauf an :

— 5 000 Tonnen naturreines Olivenöl „Extra",

— 2 000 Tonnen handelsübliches Olivenöl,

— 3 000 Tonnen naturreines Oliven-Lampant-Öl,

— 10 000 Tonnen Oliventresteröl.

Artikel 2

Der Aushang der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgt am 20. August 1977. Die zum Verkauf angebotenen Partien sowie der jeweilige Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz, Via Palestro 81, Rom (Italien), durch Aushang bekanntgegeben.

Artikel 3

Der Mindestpreis ist in der Anlage festgesetzt.

Artikel 4

Die Angebote müsssen der AIMA, Via Palestro 81, Rom (Italien), spätestens am 8. September 1977 um 14 Uhr (italienischer Zeit) vorliegen.

Artikel 5

Der Verkauf des Olivenöls erfolgt durch die AIMA am 9. und 10. September 1977. Die AIMA übermittelt den Einlagerungsstellen das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 6

Die Kaution wird auf :

— 13 000 Lire je 100 Kilogramm für naturreines Olivenöl „Extra",

— 11 000 Lire je 100 Kilogramm für handelsübliches Olivenöl,

— 10 000 Lire je 100 Kilogramm für naturreines Oliven-Lampant-Öl,

— 8 000 Lire je 100 Kilogramm für Oliventresteröl

festgesetzt.

Artikel 7

Falls die Gesamtmenge, für die der Bieter den höchsten Preis geboten hat, bei naturreinem Olivenöl „Extra" 500 Tonnen, bei handelsüblichem Olivenöl 600 Tonnen, bei naturreinem Oliven-Lampant-Öl 1 000 Tonnen und bei Oliventresteröl 1 500 Tonnen übersteigt, wird dem Bieter nur für die Partie bzw. die Par-

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1977, S. 20.

tien ein Zuschlag erteilt, deren Gesamtinhalt nicht die vorgenannten Mengen übersteigt.

Die darüber hinaus gehenden Mengen werden den anderen Bietern unter Einhaltung der obengenannten Grenzen zugeteilt, wobei die höchsten Gebote zuerst berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung der Partie bzw. der Partien, die gemäß dem vorstehenden Absatz nicht zugeteilt werden können, wählt die italienische Interventionsstelle die Partie oder die Partien, für die der Bieter den niedrigsten Preis geboten hat.

Artikel 8

Das Lagergeld beträgt 1 000 Lire je 100 Kilogramm.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANLAGE

Mindestpreis für das Olivenöl im Besitz der italienischen Interventionsstelle

1. Naturreines Olivenöl Extra 1°: 157 000 Lire/100 kg,
2. Handelsübliches Olivenöl: 141 000 Lire/100 kg,
3. Naturreines Oliven-Lampant-Öl 5°: 132 000 Lire/100 kg,
4. Oliventresteröl 15°: 86 500 Lire/100 kg.

Oliventresteröl mit abweichendem Säuregrad: Zuschlag bzw. Abschlag von 1 000 Lire/100 kg für jeden Säuregrad oder Bruchteil von Säuregrad unter oder über 5° und 15°.